



ELTERNVEREIN des Ella Lingens Gymnasiums  
BG, BRG und BORG, Gerasdorfer Straße 103, 1210 Wien  
vorstand@ev-eligym.at  
<http://www.ev-eligym.at>  
ZVR-Zahl: 887739448

Version CM 2.0

# Statuten

des Elternvereines am  
Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium  
Gerasdorfer Straße 103, 1210 Wien  
ZVR-Zahl: 887739448

## Grundsätzliches/Begriffsdefinitionen

1. „Schriftlich“ bedeutet die Übermittlung von schriftlicher Information in geeigneter Form und schließt neben dem Postweg insbesondere E-Mail und Fax, aber auch andere elektronische Informationswege ein, sofern Adressaten keine anderslautende Definition vorgeben.
2. Alle Termine, Zusammenkünfte, Treffen oder Versammlungen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.
3. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese in gleicher Weise auf andere Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Elternverein des Ella Lingens Gymnasiums*“ und hat seinen Sitz in 1210 Wien, Gerasdorfer Straße 103.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Elternverein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an den Bildungsaufgaben der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere

- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- b) die dem Elternverein auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die Schule, die Mitglieder des Vereins sowie die SchülerInnen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
- d) bedürftige Schüler:innen nach Maßgabe der im Verein erarbeiteten Förderrichtlinien zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen, Lernbehelfen),
- e) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,



- f) die für Unterrichts- und Ausbildungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.

Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen sind

- a) parteipolitische Angelegenheiten
- b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
- c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Elternvereines können alle Erziehungsberechtigte der SchülerInnen sowie volljährige SchülerInnen sein.

Die Aufnahme der Mitglieder für die Dauer eines Schuljahres erfolgt mit der Annahme des eingezahlten Mitgliedsbeitrags.

Die Gewährung einer Förderung wird durch die Erlangung der Mitgliedschaft nicht garantiert.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne Rückvergütung des eingezahlten Mitgliedsbeitrages

- a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode
- b) durch Austritt
- c) auf Grund eines mehrheitlichen Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Schenkungen oder Verkauf von Werbemitteln aufgebracht.

An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.

Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.



## § 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## § 7 Organe des Elternvereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Schlichtungsstelle

## § 8 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.

Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Eine Information gilt auch nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins als zugestellt.

Die Hauptversammlung ist – außer im Fall der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden 15 Minuten nach Beginn beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Stimmrecht gilt pro Mitglied (und nicht pro Kind an der Schule).

Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Allfällige Einwendungen haben schriftlich per E-Mail zu erfolgen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.

Die Zurverfügungstellung von Informationen zur ordentlichen Hauptversammlung kann auch durch einen ausdrücklichen Hinweis auf eine Veröffentlichung dieser Informationen auf der Homepage des Elternvereins ([www.ev-eligym.at](http://www.ev-eligym.at)) erfolgen.

Der Hauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) die Wahl der Mitglieder in den SGA
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht wurden



- i) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verlangt wird
- j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Der Vorstand bleibt auch dann im Amt, wenn keine Hauptversammlung durchgeführt werden kann. Das heißt, auch ohne Satzungsgrundlage kann der Vorstand vorerst weiter tätig sein.

### **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

### **§ 10 Elternausschuss**

Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreter:innen. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein. Pro Klasse können maximal 2 Klassenelternvertreter:innen in den Elternausschuss entsandt werden.

Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung drei Vertreter:innen in den Schulgemeinschaftsausschuss.

Die Ausschusssitzungen werden von der Obfrau, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter:in, einberufen und geleitet.

Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.

Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

### **§ 11 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau und der Kassierin. Es können weitere Mitglieder des Vorstandes (zB Schriftführerin) bestellt werden.
- (2) Die Obfrau (oder deren Stellvertreterin) beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes schriftlich ein und leitet deren Verlauf.
- (3) Der/die Schulleiter:in und die von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrervertreter:innen, können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vereinsvorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung herangezogen werden.
- (4) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vereinsvorstandes verlangt.
- (5) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch einzelne Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.



- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

- (1) Die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem gesamten Vorstand vorbehalten sind. Sie ist Vorsitzende bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines.
- (2) Die Obfrau muss bei der Hauptversammlung einen genauen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorlegen und insbesondere über Veranstaltungen und Initiativen im Sinne des § 2 berichten.
- (3) Bei längerdauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im Falle ihrer Verhinderung wird die Obfrau durch die/den stv. Obfrau/Obmann vertreten.
- (4) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau und eines weiteren Mitglieds des Vereinsvorstandes. In Geldangelegenheiten ist auf allen Belegen zusätzlich die Unterschrift der Kassierin erforderlich. Bei deren Verhinderung ist die Unterschrift der jeweiligen Stellvertreterin einzuholen.
- (5) Der Obfrau obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.  
Sie kann diese Tätigkeit auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
- (6) Die Kassierin ist verantwortlich für die Übernahme der Gelder des Elternvereines, sowie für deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes. Über diese Tätigkeit ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (7) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternvereinsvorstandes einzuladen. Sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund gefasster Beschlüsse zu überwachen und alle Vereinsgebärungen (Schriften und Bücher) zum Ende jeden Schuljahres zu überprüfen und das gefasste Ergebnis der Prüfung dem Vorstand sowie der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.



## § 14 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter:in, Lehrer:innen, Schüler:innen, Schularzt/-ärztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme. Über die tatsächliche Dauer der Anwesenheit vereinsfremder Personen entscheidet der Vorstand durch interne Absprache ohne Erfordernis einer gesonderten Abstimmung.

## § 15 Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied der Schlichtungsstelle schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungsstelle binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, welchem treuhänderischen Verwalter das vorhandene Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes der Elternvereine zu übertragen ist.

Im Fall einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an die Schule.